



Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen

Vom 30. Oktober 2019

Die Stadt Füssen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Füssen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Füssen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme Ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Ausbildungsstätte,
5. Sonstige Dienstleistungen.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.



- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung) vom 27.11.2018 außer Kraft.

Füssen, 30. Oktober 2019

STADT FÜSSEN

Nikolaus Schulte
Zweiter Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Füssen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen. Bei den Nummern 5 bis 9 sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

1. Streckenkosten			
	Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt Füssen von 10 %
1.1.	einen Kommandowagen KdoW	15 Jahren	3,32 EUR
1.2.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,46 EUR
1.3.	ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	2,46 EUR
1.4.	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	6,73 EUR
1.5.	eine Drehleiter DL-K 23/12	25 Jahren	11,08 EUR
1.6.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,31 EUR
1.7.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10	25 Jahren	7,26 EUR
1.8.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF-W	25 Jahren	2,85 EUR
1.9.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	5,86 EUR
1.10.	einen Versorgungs-Lkw V-Lkw	25 Jahren	6,49 EUR
1.11.	einen Rüstwagen RW 2	25 Jahren	6,06 EUR
1.12.	ein Mehrzweckboot MZB 90	20 Jahren	3,23 EUR
1.13.	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	20 Jahren	0,36 EUR
1.14.	einen Beleuchtungsanhänger	25 Jahren	3,50 EUR

2. Ausrückestundenkosten			
	Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.		
	Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	
2.1.	einen Kommandowagen KdoW		27,24 EUR
2.2.	ein Mehrzweckfahrzeug MZF		18,89 EUR
2.3.	ein Mannschaftstransportwagen MTW		18,89 EUR
2.4.	ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25		98,99 EUR
2.5.	eine Drehleiter DL-K 23/12		188,91 EUR
2.6.	ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20		134,29 EUR
2.7.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10		119,74 EUR
2.8.	ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF-W		62,46 EUR



2.9.	ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	96,49 EUR
2.10.	einen Versorgungs-Lkw V-Lkw	73,74 EUR
2.11.	einen Rüstwagen RW 2	121,09 EUR
2.12.	ein Mehrzweckboot MZB 90	43,16 EUR
2.13.	einen Verkehrssicherungsanhänger VSA	9,61 EUR
2.14.	einen Beleuchtungsanhänger	55,00 EUR

3. Arbeitsstundenkosten		
3.1.	<p>Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.</p> <p>In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.</p> <p>Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.</p> <p>Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:</p>	
3.1.1.	eine Schiebeleiter	7,50 EUR
3.1.2.	eine Steckleiter	3,20 EUR
3.1.3.	eine Fangleine	5,00 EUR
3.1.4.	eine Motorkettensäge	7,50 EUR
3.1.5.	einen Sicherheitsgurt	1,90 EUR
3.1.6.	eine Kübelspritze	1,60 EUR
3.1.7.	eine Tragkraftspritze TS 8	51,40 EUR
3.1.8.	ein Feuerwehrrarmatur (z. B. Strahlrohr)	1,60 EUR
3.1.9.	ein Generator 5/8 kVA	29,40 EUR
3.1.10.	einen Wassersauger	7,00 EUR
3.1.11.	eine Tauchpumpe	16,00 EUR
3.1.12.	eine Schmutzwasserpumpe	21,00 EUR
3.1.13.	eine Ölumfüllpumpe	16,00 EUR
3.1.14.	ein Schlauchboot	12,00 EUR
3.1.15.	ein Pulverlöscher 250 kg zuzüglich Nachfüllung f. Pulver u. Druckflasche zum Selbstkostenpreis	25,00 EUR
3.1.16.	ein Frischluftgerät, Belüftungsgerät	18,50 EUR
3.1.17.	eine Wärmebildkamera, pro Einsatz	52,50 EUR
3.2.	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände wird der Aufwendersatz je Stück und angefangenen Tag/Einsatz berechnet und zwar für:	
3.2.1.	einen Ölauffangbehälter inkl. Reinigung (pauschal)	25,00 EUR
3.2.2.	einen Absperrbock	1,90 EUR
3.2.3.	eine Warnlampe	1,30 EUR
3.2.4.	eine Warnblickleuchte	2,50 EUR
3.2.5.	eine Schlauchbrücke	5,70 EUR
3.2.6.	ein Nebelgerät zuzüglich verbrauchte Nebelflüssigkeit	21,00 EUR

4. Personalkosten		
	<p>Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.</p>	
4.1.	Hauptamtliches Personal	37,50 EUR



	Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet: eine(n) Gerätewart(in)	
4.2.	Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet	26,50 EUR
4.3.	Sicherheitswachen Die Höhe der Personalkosten für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst richtet sich nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG. Abweichung von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.	

5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt		
5.1.	Masken	
5.1.1.	Prüfung	7,10 EUR
5.1.2.	Reinigung und Desinfizierung	4,40 EUR
5.1.3.	Grundüberholung	3,40 EUR
5.1.4.	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran, je	3,10 EUR
5.1.5.	Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück, je	5,60 EUR
5.1.6.	Leihgabe/Kalendertag zuzüglich Prüfung, Reinigung und Desinfizierung, einmalig	3,50 EUR
5.2.	Pressluftatmer/Lungenautomat	
5.2.1.	Beide Geräte, Prüfung und Wartung	11,10 EUR
5.2.2.	Beide Geräte, Grundüberholung	53,50 EUR
5.2.3.	Pressluftatmer, Reinigung von außen	6,10 EUR
5.2.4.	Pressluftatmer, Waschen der Bebänderung	12,20 EUR
5.2.5.	Lungenautomat, Prüfung und Wartung	8,30 EUR
5.2.6.	Lungenautomat, Desinfizierung	6,10 EUR
5.2.7.	Lungenautomat, Grundüberholung	24,90 EUR
5.2.8.	Einstellarbeiten und Austausch je nicht plombierter Teile	6,10 EUR
5.2.9.	Pressluftatmer, Leihgabe/Kalendertag zuzüglich Prüfung und Wartung, einmalig	24,50 EUR
5.3.	Atemluftflaschen	
5.3.1.	Füllung 200 bar, je Stück	5,00 EUR
5.3.2.	Füllung 300 bar, je Stück	8,30 EUR
5.3.3.	Trocknung	8,80 EUR
5.3.4.	Ventilwechsel	18,20 EUR
5.3.5.	Ventilreparaturen	18,20 EUR
5.3.6.	Leihgabe/Kalendertag	3,50 EUR
5.4.	Chemikalien-Schutzanzug	
5.4.1.	Prüfung und Wartung	35,90 EUR
5.4.2.	Reinigung von Innen und Außen, Desinfizierung	35,90 EUR
5.4.3.	Trocknung	16,60 EUR
5.4.4.	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel je	24,90 EUR
5.5.	Kleinteile, pauschal	6,50 EUR
5.6.	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
5.7.	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	



6. Leistungen der Schlauchwerkstatt		
6.1.1.	Schlauchpflege (Waschen, Prüfen und Trocknen), je Schlauch	8,30 EUR
6.1.2.	Einbinden von Kupplungen, je Kupplung	7,30 EUR
6.1.3.	Vulkanisieren, je Schadstelle	12,50 EUR
	Die Gebühren decken die Material- und Personalkosten.	

7. Bereitstellung der Ausbildungsstätte		
7.1.	Modulare Truppausbildung (MTA) Basismodul 1 / Basismodul 2 (Lehrgangsvoraussetzung TM 1), je Teilnehmer	100,00 EUR
7.2.	Modulare Truppausbildung (MTA) Basismodul 2 (Lehrgangsvoraussetzung TM 2), je Teilnehmer	100,00 EUR
7.3.	Lehrgang zum Atemschutzgeräteträger (Kommunalgebühr) zuzüglich Gebühr für Atemschutzübungsanlage inkl. Flaschenfüllung, je Teilnehmer	56,00 EUR 36,00 EUR
7.4.	Atemschutzgeräteträger (jährliche Wiederholungsübung) inkl. Flaschenfüllung (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	18,00 EUR
7.5.	Maschinenlehrgang für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	60,00 EUR
7.6.	Sprechfunkerlehrgang (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	12,00 EUR
7.7.	Führungstrupp MZF (Kommunalgebühr), je Teilnehmer	5,00 EUR

8. Sonstige Dienstleistungen		
8.1.	Benutzung Waschmaschine und Trockner	
8.1.1.	Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke	9,90 EUR
8.1.2.	Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose	9,90 EUR

9. Sonstiger Kostenersatz		
	Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:	
9.1.	Missbräuchliche Alarmierung oder Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	420,00 EUR

Füssen, 30. Oktober 2019
STADT FÜSSEN

Nikolaus Schulte
Zweiter Bürgermeister